

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Ordnung und Sport am 02.12.2025



ALLES IM GRÜNEN BEREICH.
STRAELEN
M NIEDERRHEIN

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Ordnung und Sport
am 02.12.2025, 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Beschlussfassung ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende, Anita Mysor, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Darüber hinaus schlägt Sie vor, die Tagesordnung um die Punkte „Bericht aus dem Stadtsportverband“ und „Bericht aus dem Seniorenbeirat“ zu erweitern. Diese werden dann zu den Punkten 8 und 9 der Tagesordnung. Hierzu wird aus dem Gremium einhellige Zustimmung signalisiert.

2. Bekanntgabe des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung vom 24.06.2025

Es liegen keine Wortmeldungen vor, damit gilt die Niederschrift vom 24.06.2025 als angenommen.

3. Bestellung von Schriftführenden

XVII/2025-67V

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Der Ausschuss für Soziales, Jugend, Ordnung und Sport bestellt Frau Celina Cain zur Schriftführerin. Des Weiteren bestellt der Ausschuss Frau Elena Lessig und Herrn Marvin Janzen zu stellvertretenden Schriftführenden.

4. Einführung und Verpflichtung sachkundiger Bürger und beratender Mitglieder XVII/2025-58V

Die anwesenden sachkundigen Bürger und beratenden Mitglieder werden durch die Vorsitzende vereidigt.

5. Bürger/Einwohner fragen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Ordnung und Sport am 02.12.2025

6. Wahl eines Schiedsmannes für den Schiedsgerichtsbezirk Straelen XVII/2025-69V

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

1. Herr Hartmut Oppitz, Marienstr. 48, 47638 Straelen, wird zum Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Straelen gewählt und dem Amtsgericht Geldern zur Ernennung vorgeschlagen.

2. Herrn Hartmut Oppitz wird fortan eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR gewährt.

7. Sachstandsbericht zur Unterbringung von Geflüchteten in Straelen XVII/2025-82V

Herr Landers und Herr Hinkelmann berichten über die aktuelle Situation und insbesondere den Rückgang der Zuweisungszahlen im ablaufenden Jahr. Sodann werden zahlreiche Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet. Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

8. Interkommunale Zusammenarbeit; Durchführung von Geschwindigkeitsüberwachungen und Einrichtung einer Kommunalen Bußgeldstelle im südlichen Kreis Kleve unter Federführung der Stadt Straelen sowie Zusammenarbeit im Bereich des Kommunalen Ordnungsdienstes XVII/2025-68V 1. Ergänzung

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich bei einer Gegenstimme (FDP)

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, den Bürgermeister zu beauftragen, folgende Vereinbarungen abzuschließen:

1. Mit der Gemeinde Issum:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Ordnungsaufgaben

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Straelen vom ____ sowie des Rates der Gemeinde Issum vom ____

schließen

die Stadt Straelen, vertreten durch den Bürgermeister Bernd Kuse, Rathausstraße 1, 47638 Straelen und

die Gemeinde Issum, vertreten durch den Bürgermeister Alexander Alberts, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum,

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Ordnung und Sport am 02.12.2025

gemäß § 3 Abs. 5 u. 6 sowie § 4 Absatz 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW S. 1072), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit den §§ 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621 / SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) folgende Vereinbarung:

Präambel

Mit dieser Vereinbarung soll der Gemeinde Issum die Möglichkeit eröffnet werden, die Tätigkeiten der örtlichen Ordnungsbehörde mit Außendiensterfordernis auf den Kommunalen Ordnungsdienst der Stadt Straelen zu übertragen.

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

1. Im Rahmen eines Optionsrechtes können durch die Gemeinde Issum Tätigkeiten des Kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Straelen gebucht werden.

§ 2 – Vereinbarungen

1. Im Falle der Wahl des Optionsrechts nach § 1 Abs. 1 wird zwischen der Gemeinde Issum und der Stadt Straelen vereinbart, welche Leistungen in welchem Stundenkontingent übernommen werden. Die Leistungen werden zu Beginn durch den bestehenden Kommunalen Ordnungsdienst mit maximal 4,0 Vollzeitstellen für beide Kommunen erbracht. Die Parteien verständigen sich bezogen auf den notwendigen Personalschlüssel darauf, die Fallzahlen sowie den mit der Abwicklung verbundenen Aufwand nach einer Erprobungsphase von zwölf Monaten auszuwerten und ergebnisoffen mit anderen Kommunen zu vergleichen. Die künftige Personalbemessung erfolgt auf dieser Basis. Die Stadt Straelen übernimmt insofern die Aufgabenträgerschaft. Die Aufträge und Meldungen werden digital abgearbeitet. Das entsprechende Modul für die vorhandene Software muss die Gemeinde Issum beim KRZN freischalten lassen.

§ 3 – Kostenverteilung

1. Ggf. gebuchte Leistungen des Kommunalen Ordnungsdienstes werden halbjährlich anhand eines festgelegten Stundensatzes (dieser ergibt sich aus den jeweiligen Gesamtaufwendungen der Sach-, Personal- und Personalnebenkosten nach Ziff. 2) abgerechnet. Die Zahlung erfolgt binnen zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung.
2. Zu den Gesamtaufwendungen gehören die tatsächlich angefallenen Sachkosten sowie die Personal- und Personalnebenkosten. Hinzugerechnet wird ein Gemeinkostenzuschlag von 10 % der Bruttopersonalkosten sowie ein Zuschlag entsprechend dem jeweils letzten KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

§ 4 – Laufzeit

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Ordnung und Sport am 02.12.2025

1. Diese Vereinbarung beginnt – vorbehaltlich der Zustimmung der Räte, der Unterzeichnung durch die Bürgermeister, sowie der Genehmigung und Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde – zum 01.03.2026, hilfsweise an dem Tag, an dem alle Voraussetzungen kumuliert vorliegen. Sie endet nicht vor dem 31.12.2030. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn keiner der Vertragspartner mit einer Frist von 15 Monaten zum Ende des Vertragsjahres die Vereinbarung schriftlich kündigt. Im Falle der Kündigung einer Kommune wird diese Vereinbarung mit dem Ende der Laufzeit aufgelöst.
 2. Bei Auflösung dieser Vereinbarung verbleiben die angeschafften Sachgüter bei der Stadt Straelen. Eine Erstattung von Kosten durch die Stadt Straelen wird ausgeschlossen. Das eingestellte Personal verbleibt bei der Stadt Straelen.

§ 5 – Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine gültige, wirtschaftlich angemessene Bestimmung zum Ersatz der ungültigen Bestimmungen zu vereinbaren. Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Straelen, den . . .

Issum, den . . .

Bernd Kuse

Alexander Alberts

2. Mit den Gemeinden Issum, Kerken, Rheurdt und Wachtendonk:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Straelen vom __. __. ___, des Rates der Gemeinde Wachtendonk vom __. __. ___, des Rates der Gemeinde Kerken vom __. __. ___, des Rates der Gemeinde Issum vom __. __. ___ sowie des Rates der Gemeinde Rheurdt vom __. __. ___

schließen

die Stadt Straelen, vertreten durch den Bürgermeister Bernd Kuse, Rathausstraße 1, 47638 Straelen,

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Ordnung und Sport am 02.12.2025

die Gemeinde Wachtendonk, vertreten durch den Bürgermeister Paul Hoene, Weinstraße 1, 47669 Wachtendonk,

die Gemeinde Kerken, vertreten durch die Bürgermeisterin Iris Itgenshorst, Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken,

die Gemeinde Issum, vertreten durch den Bürgermeister Alexander Alberts, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum, sowie

die Gemeinde Rheurdt, vertreten durch den Bürgermeister Dirk Ketelaers, Rathausstraße 35, 47509 Rheurdt

gemäß § 48 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), sowie der § 3 Abs. 5 u. 6 sowie § 4 Absatz 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW S. 1072), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit den §§ 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621 / SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) folgende Vereinbarung:

Präambel

Der Städte- und Gemeindebund fordert seit vielen Jahren, die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Geschwindigkeitsüberwachung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Land auszuweiten. Bislang wurde die Aufgabe der Geschwindigkeitsüberwachung nach § 48 Absatz 2 Satz 2 OBG NRW ausschließlich den großen kreisangehörigen Gemeinden übertragen. Nach der neuerlich bestätigten Rechtsauffassung ist es schon nach heute geltendem Recht möglich, die Geschwindigkeitsüberwachung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit den sonstigen, kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu übertragen. Dazu müssen die Gemeinden gemeinsam den Schwellenwert von 50.000 Einwohnern in drei aufeinanderfolgenden Jahren überschreiten (additiver Schwellenwert). Die teilnehmenden Kommunen überschreiten den Schwellenwert seit vielen Jahren und erfüllen damit den erforderlichen Schwellenwert.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die o.g. Kommunen die Geschwindigkeitsüberwachung auf ihren Straßen im Benehmen mit dem Kreis Kleve sowie der Kreispolizeibehörde hinsichtlich der Festlegung der konkreten Messpunkte gemeinsam wahrnehmen.

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

2. Die interkommunale Zusammenarbeit der o.g. Kommunen dient der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung im fließenden Verkehr, unbeschadet parallel bestehender Zuständigkeiten des Kreises Kleve sowie der Kreispolizeibehörde.

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Ordnung und Sport am 02.12.2025

-
3. Die Stadt Straelen übernimmt die Aufgabenträgerschaft i. S. d. § 4 Absatz 8 GO NRW und gilt insoweit als große kreisangehörige Stadt. Sie verpflichtet sich die hiermit verbundenen Aufgaben für die anderen Kommunen zu übernehmen. Den anderen Kommunen steht ein Mitwirkungsrecht gem. § 23 Absatz 3 GkG NRW nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu.

§ 2 – Vereinbarungen

2. Jede Kommune erhält einen Anteil an Messstunden bemessen am Verhältnis der Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl der beteiligten Kommunen. Jede Kommune entscheidet grundsätzlich selbstständig über die jeweiligen Messpunkte für die Geschwindigkeitsmessungen innerhalb ihres Gemeindegebietes, sowie über die Priorisierung der Messtätigkeit im eigenen Gemeindegebiet. Es ist beabsichtigt, eine gemeinsame Messstellenliste in Abstimmung mit dem Kreis Kleve zu nutzen. Nach Rücksprache mit der Stadt Straelen und in Abstimmung mit allen beteiligten Behörden werden neue Messpunkte festgesetzt. Zur Priorisierung stellt die Stadt Straelen die erforderliche Statistik regelmäßig zur Verfügung.
3. Die für die Ahndung der Feststellungen in der Geschwindigkeitsüberwachung notwendige Bußgeldstelle wird bei der Stadt Straelen eingerichtet und von ihr betrieben. Insofern die Aufstellung und Einrichtung am Messpunkt nicht einem beauftragten Unternehmer übertragen wird, sorgt die Stadt Straelen für eine ordnungsgemäße Aufstellung und Dokumentation durch eigenes, geschultes Personal.

Seitens der Stadt Straelen wird qualifiziertes Personal zur fallabschließenden Bearbeitung der Verwarn- und Bußgeldverfahren, samt aller anfallenden Verwaltungsarbeiten, eingestellt. Die Parteien verständigen sich bezogen auf den notwendigen Personalschlüssel darauf, die Fallzahlen sowie den mit der Abwicklung verbundenen Aufwand nach einer Erprobungsphase von zwölf Monaten auszuwerten, ergebnisoffen interkommunal zu vergleichen und sodann gemeinsam festzulegen. Die künftige Personalbemessung erfolgt danach auf dieser Basis. Für den Beginn der Zusammenarbeit verständigen sich die Kommunen auf die Einstellung von 2,0 Vollzeitstellen für den Bereich der Bußgeldsachbearbeitung, von 3,0 Stellen für die Messstellentechnik und Lichtbildauswertung sowie 0,25 Vollzeitstellen für die Leitung der Bußgeldstelle.

4. Gemeinsam werden für den Beginn ein mobiles Radarmessgerät samt Fahrzeug sowie ein teilstationäres Radarmessgerät (Anhänger) durch die Stadt Straelen angeschafft bzw. angemietet. Jede Gemeinde hat das Recht, im Benehmen mit der Stadt Straelen, zusätzliche stationäre Radarmessgeräte (feste Blitzer) in ihrem Gebiet zu installieren. Die Anschaffung der stationären Messtechnik obliegt der jeweiligen Gemeinde. Der Betrieb und die Wartung werden dementgegen durch die Stadt Straelen übernommen bzw. beauftragt. Eine spätere Erweiterung der Messtechnik erfolgt nach gemeinsamer Absprache frühestens nach einer Erprobungsphase von 12 Monaten.
5. Es wird das durch das KRZN bereitgestellte digitale Fachverfahren zur Erfassung und Dokumentation von Verstößen, sowie zur Abwicklung der damit verbundenen Verwaltungsabläufe, um ein Modul für den fließenden Verkehrs erweitert. Die Parteien sind sich

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Ordnung und Sport am 02.12.2025

einig, dass die Erfassung des Fließverkehrs mittels eines angeschafften Programmes statistisch erfasst werden soll, um künftige Arbeitsschwerpunkte zu identifizieren und Abläufe zu optimieren. Weiter wird eine Software zur Übertragung, zur Auswertung und zur rechtskonformen Aufbereitung der Messdaten durch die Stadt Straelen beschafft.

6. Die Bußgeldverfahren werden von der gemeinsamen Bußgeldstelle bei der Stadt Straelen eingeleitet und vollumfänglich durchgeführt. Für die Gebiete der teilnehmenden Gemeinden geschieht dies als Delegationsbehörde. Die Bescheide tragen den Zusatz „Interkommunale Bußgeldstelle der Stadt Straelen“. Etwaige Einziehung aus rechtskräftigen Forderungen übernimmt die Stadt Straelen (jede Kommune vollstreckt in Amtshilfe in ihrem Gebiet). Jede beteiligte Gemeinde unterstützt die Bußgeldstelle bei der Fahrerermittlung im Wege des Lichtbildabgleiches. Die Stadt Straelen stellt die anspruchsgrundenden Unterlagen hierfür zur Verfügung.

§ 3 – Kostenverteilung

3. Die eingenommenen Bußgelder und ggf. sonstigen Erträge werden den Gesamtaufwendungen gegenübergestellt und die Differenz im Verhältnis der Messstunden (§ 2) auf alle teilnehmenden Kommunen aufgeteilt. Zu den Gesamtaufwendungen gehören die tatsächlich angefallenen Sachkosten sowie die Personal- und Personalnebenkosten. Hinzugerechnet wird ein Gemeinkostenzuschlag von 10 % der Bruttoperalkosten sowie ein Zuschlag entsprechend dem jeweils letzten KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“.
4. Die Stadt Straelen rechnet jährlich auf Basis des Jahresergebnisses im Wege einer Ergebnisrechnung ab und verteilt das Jahresergebnis anteilig nach dem Schlüssel der Messstunden (§ 2) auf die teilnehmenden Kommunen.

§ 4 – Laufzeit

3. Diese Vereinbarung beginnt – vorbehaltlich der Zustimmung der Räte, der Unterzeichnung durch die Bürgermeister, sowie der Genehmigung und Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde – zum 01.03.2026, hilfsweise an dem Tag, an dem alle Voraussetzungen kumuliert vorliegen. Sie endet nicht vor dem 31.12.2030. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn keiner der Vertragspartner mit einer Frist von 15 Monaten zum Ende des Vertragsjahres die Vereinbarung schriftlich kündigt. Im Falle der Kündigung einer Kommune wird diese Vereinbarung mit dem Ende der Laufzeit aufgelöst. Dies tritt nicht ein, insofern die geplante Änderung des OBG NRW zu diesem Zeitpunkt lediglich den Schwellenwert einer mittleren kreisangehörigen Gemeinde fordert.
4. Bei Auflösung dieser Vereinbarung verbleiben die angeschafften Sachgüter bei der Stadt Straelen. Eine Erstattung von Kosten durch die Stadt Straelen wird ausgeschlossen. Das eingestellte Personal verbleibt bei der Stadt Straelen.

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Ordnung und Sport am 02.12.2025

§ 5 – Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine gültige, wirtschaftlich angemessene Bestimmung zum Ersatz der ungültigen Bestimmungen zu vereinbaren. Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Straelen, den _____._____._____

Wachtendonk, den _____._____._____

Bernd Kuse

Paul Hoene

Kerken, den _____._____._____

Issum, den _____._____._____

Iris Itgenshorst

Alexander Alberts

Rheurdt, den _____._____._____

Dirk Ketelaers

8. Bericht aus dem Stadtsportverband

Herr Terheggen berichtet aus dem Stadtsportverband.

9. Bericht aus dem Seniorenbeirat

Herr Linßen berichtet aus der Arbeit des Seniorenbeirates.

10. Information über die Ausführung von Beschlüssen

Die Vorsitzende verweist hierzu auf das Ratsinformationssystem.

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Ordnung und Sport am 02.12.2025

11. Anfragen und Mitteilungen

Es werden seitens der Ausschussmitglieder einige Fragen an die Verwaltung gestellt.

12. Bürger und Einwohner fragen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschlussfassung NICHTÖFFENTLICHER TEIL

13. Bekanntgabe des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift 24.06.2025

entfällt

14. Information über die Ausführung von Beschlüssen

entfällt

15. Anfragen und Mitteilungen

keine

Die vollständigen Sitzungsunterlagen werden im Ratsinformationssystem der Stadt Straelen einsehbar sein.